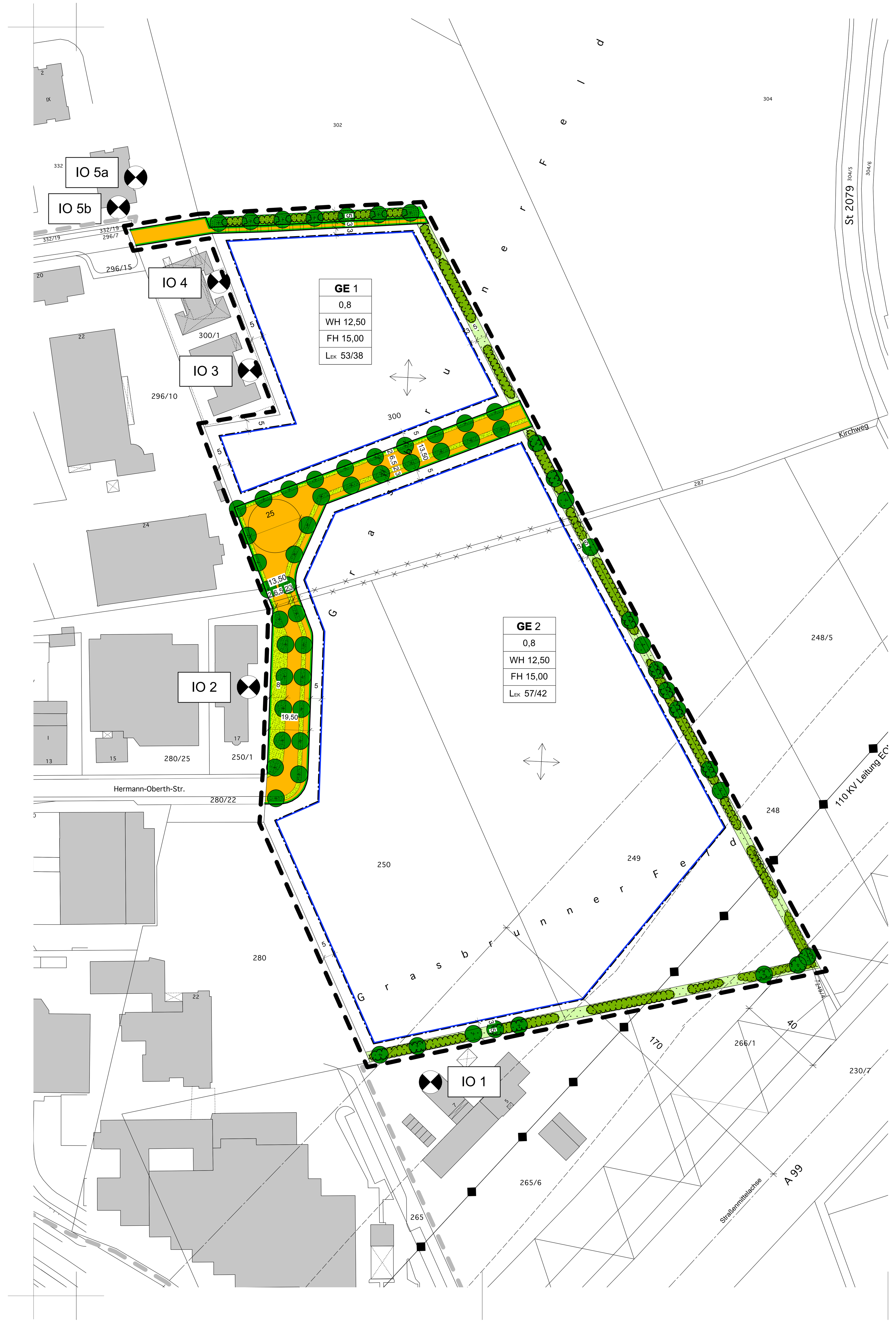

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt gemäß

- § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigten Bebauungsplan Nr. 60 "Erste Erweiterung Gewerbegebiet-Ost" als

S a t z u n g .

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl (z.B. 0,8)

WH 12,50 — max. zulässige Wandhöhe in Meter (z.B. 12,50 m)

FH 15,00 — max. zulässige Firsthöhe in Meter (z.B.15,00 m)

3. Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegleitgrün (darf für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden)

5. Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Einzelbaum, neu zu pflanzen gem. Artenliste unter C.11.9

Obstbaum lokaltypischer Sorten, neu zu pflanzen, H 3xv, mDb, StU 12-14

Heimische Sträucher, Neupflanzung

Ortsrandeingrünung - öffentliche Grünfläche

Ortsrandeingrünung - private Grünfläche

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen

Sukzessionsfläche

Anlage von Rohbodenmulden, Tiefe max. 1,0 m
Im unteren Drittel Lehmabdichtung

Ansaat Blumenwiese aus autochthonem Saatgut, extensive Pflege (Mahd 2x jährlich im Juni und September, Abtransport des Mähgutes, keine Düngung, kein Einsatz von PSM)

6. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

LEK 53/38 — Emissionskontingent (in dB(A) tags/nachts; z.B. 53 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts; vgl. C. 10)

Firstrichtung frei

Maßangabe in Meter (z.B. 5 m)

110 KV Leitung mit Schutzstreifen

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Grundstücksgrenze

aufzuhebende Grundstücksgrenze

249 — Flurstücksnummer

Anbaufreie Zone

Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne

170 m-Abstand zur Mittelachse der BAB 99 (vgl. C. 10.3)

IO 3 — Immissionsort (mit Nummerierung; gem. schalltechnischer Untersuchung)

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts - und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung für die Grundflächenzahl sowie für die Wand- und Firsthöhe [gemessen von der Oberkante der Straßenoberfläche in der Mitte der Erschließungsstraße bis zum Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut oder Oberkante Attika (bei Flachdächern) bzw. Oberkante First] als Höchstgrenze. Bei Pultdächern gilt die größere Wandhöhe als Firsthöhe.

3. Dächer

3.1 Für alle Gebäude sind nur Flachdächer, Tonnendächer und geneigte Dächer bis 25° zulässig.

3.2 20 Prozent der Gesamtdachfläche aller Gebäude innerhalb der jeweiligen Gewerbegebietsteilflächen sind extensiv zu begrünen.

3.3 Dächer, die nicht extensiv begrünt werden, dürfen nicht mit grellen oder reflektierenden Materialien gedeckt werden.

3.4 Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig.

3.5 Bei Sattel- und Pultdächern muss der First über die Gebäudelängsrichtung verlaufen.

4. Anlagen zur Energiegewinnung und Energieeinsparung

Anlagen, die zur Gewinnung regenerativer Energien dienen, sind zulässig. Sie sind ausschließlich an und auf dem Gebäude derart anzubringen und zu gestalten, dass sie ihrem Zweck entsprechend die höchstmögliche Nutzung gewährleisten und sich in die nähere Umgebung einfügen.

5. Höhenlage der Gebäude

5.1 Die Oberkante Rohfußboden darf höchstens 1,0 m über der Oberkante der Straßenoberfläche in der Mitte der Erschließungsstraße liegen.

5.2 Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Rampen die der Anlieferung von Gebäuden dienen sind davon ausgenommen.

6. Äußere Gestaltung der Gebäude

6.1 Die gewerblich genutzten Gebäude und die zugehörigen Wohngebäude müssen eine gestalterische Einheit bilden.

6.2 An den Fassaden dürfen keine grellen oder stark reflektierenden Materialien verwendet werden.

6.3 Die Giebelseiten von Gebäuden mit Satteldach dürfen eine Breite von 25 m nicht überschreiten. Betriebsbedingte Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

6.4 Gebäude, die länger als 15 m sind müssen durch vertikale Elemente (z.B. Mauerpfleiler) gegliedert werden.

7. Werbeanlagen

7.1 Werbeanlagen sind zulässig:

- Innerhalb der Erdgeschosszone und Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses
  - parallel zur Fassade mit einer Höhe von max. 0,50 m
  - zur Fassadenabschlusskante ist eine Abstand von min. 0,50 m einzuhalten
  - Abstand von Werbeanlagen untereinenander min. 1,00 m (gilt nicht für die einzelnen Elemente, z.B. Buchstaben)
- ab einer lichten Höhe von 9,00 m über der der Oberkante der Straßenoberfläche in der Mitte der Erschließungsstraße
  - parallel zur Fassade
  - die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf 20 % des oberhalb von 9,00 m über Straßenoberkante liegenden Fassadenanteils nicht überschreiten (max. 30 qm)

7.2 Werbeanlagen einer Fassade oder eines Gebäudes müssen in Größe und Materialwirkung aufeinander abgestimmt sein.

7.3 Freistehende Werbung mit einer max. Höhe von 5,00 m über Straßenoberkante können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

7.4 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

8. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Eisengitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2 m zulässig und mit heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste zu hinterpflanzen. Es ist auf ausreichend Bodenfreiheit zu achten, um das Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Durchgehende Zaunfundamente sind unzulässig. Zaunsockel dürfen nicht über die natürliche Geländekante hinausragen.

9. Behälter für Abfallbeseitigung, Transformatoren

Müllbehälter sowie eventuell notwendige Trafostationen müssen entweder in den Gebäuden untergebracht oder bei freier Aufstellung mit Hecken und Sträuchern eingegrünt werden.

10. Immissionsschutz

10.1 Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je Quadratmeter Grundstücksfläche abgestrahlte Schallleistung die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreitet:

Teilflächen	Fläche	Emissionskontingente L_{EK} in dB(A) je qm	
	qm	tags	nachts
GE 1	11.700	53	38
GE 2	44.800	57	42

Die flächenbezogenen Emissionskontigente beziehen sich jeweils auf die gesamte Gewerbefläche (ohne öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen und private Grünflächen).

Für die in der folgenden Tabelle genannten außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Immissionsorte (vergleiche schalltechnische Untersuchung 207125/2 des Ingenieurbüros Greiner, Gauting vom 25.02.2008) gelten Zusatzkontingente LEK,zus, um welche die für die Teilflächen GE 1 und GE 2 festgesetzten Emissionskontingente LEK erhöht werden können:

Immissionsort	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO 1	7	7
IO 2	7	7
IO 3	7	7
IO 4	8	8
IO 5a	0	0

Immissionsort	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$	
	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO 5b	0	0
IO 6a	0	0
IO 6b	0	0
IO 7	0	0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die in obiger Tabelle genannten Immissionsorte j LEK,i durch LEK,i + LEK,zus j zu ersetzen ist.

10.2. Anhand von schalltechnischen Gutachten ist beim Baugenehmigungsantrag bzw. Nutzungsänderungsantrag von jedem anzusiedelnden Betrieb mit Ausnahme von Büroräumen und Räumen mit ähnlicher Nutzung nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden. Die Gutachten sind unaufgefordert vorzulegen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

10.3 Gemäß DIN 4109, Tabelle 8 sind folgende Gesamtschalldämm-Maße R'W,res einzuhalten, sofern schutzbedürftige Aufenthaltsräume vorgesehen werden:

Von der südlichen Baugrenze bis zu einem Abstand von 170 m von der BAB A99 (Straßenmittelachse):
Wohnnutzung: R´w,res > 45 dB
Büronutzung: R´w,res > 40 dB

Ab einem Abstand von 170 m von der BAB A99 (Straßenmittelachse):
Wohnnutzung: R´w,res > 40 dB
Büronutzung: R´w,res > 35 dB

Gemäß DIN 4109 werden an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen von Gewerberäumen keine Anforderungen gestellt, da der eindringende Außenlärm nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet.

Für alle Schlaf- und Kinderzimmer sind fensterunabhängige Belüftungseinrichtungen vorzusehen.

Es wird empfohlen den Nachweis zur Einhaltung der Innenschallpegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 zu führen.

11. Grünordnung

11.1 Mindestens 20 % der jeweiligen Gewerbegebietsteilfläche sind nach folgenden Festsetzungen zu begrünen.

11.2 Nicht überbaute Tiefgaragenflächen sind mit 80 cm Oberboden zu überdecken, so dass die nicht für Zufahrten, Zugänge und sonstige Verkehrsflächen benötigten Bereiche intensiv begrünt werden können.

11.3 Pro 200 qm Grundstücksfläche ist ein Einzelbaum 1. Wuchsordnung zu pflanzen. Es sind jedoch mindestens 50 % Bäume der 1. Wuchsordnung zu pflanzen. Einzelbäume, die gemäß C.12.5 zu pflanzen sind, können angerechnet werden.

11.4 Entlang entstehender Grenzen durch Parzellierung in einzelne Baugrundstücke sind beidseitig Grünstreifen in einer Breite von mindestens 3 Metern anzulegen. Diese sind flächig mit heimischen Sträuchern u. g. Arten zu bepflanzen. Zusätzlich ist pro 10 Meter Parzellengrenze ein Baum 1. oder 2. Ordnung auf beiden Parzellenseiten zu pflanzen.

11.5 Bei der Anlage von offenen PKW-Stellplätzen ist pro 5 Stellplätze eine Pflanzinsel in der Größe eines Stellplatzes anzulegen und mit einem Baum 1. Ordnung zu bepflanzen. Innerhalb des Schutzbereiches der 110-KV-Freileitung sind die Pflanzinseln mit Sträuchern zu bepflanzen.

11.6 PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig als Pflaster mit Rasenfuge, Sandstreudecke, Schotterrasen etc. auszuführen.

11.7 Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist flächig über die belebte Bodenzone durch Gestaltung naturnaher Mulden zu versickern.

11.8 Ausgefallene Bäume und Sträucher sind gemäß den Angaben des Bebauungsplans zu ersetzen. Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen der entfernten Bepflanzung zu entsprechen.

11.9 Für die Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

<u>Bäume 1. Wuchsordnung</u>

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Lind

<u>Bäume 2. Wuchsordnung</u>

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Obstbaum-Hochstämme lokaltypischer Sorten

<u>Sträucher</u>

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix purpurea	Purpur-Weide
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Pflanzqualitäten: Einzelbäume 1. Ordnung H, 3xv, mDb, 18-20
Einzelbäume 2. Ordnung H, 3xv, mDb, 16-18
Sträucher 2xv, 4-5 Tr, 60-100, Pflanzung im raster 1,5 x 1,5 m

Die Verwendung fremdländischer Nadelgehölze ist unzulässig.

11.10 Zur Sicherstellung der Freiflächengestaltung ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan gemäß Art. 7 BayBO vorzulegen, der aus den Festsetzungen dieses Bebauungsplans zu entwickeln ist.

12. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

12.1 Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine insgesamt ca. 3,215 ha umfassende Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt, und zwar:

- eine ca. 1,438 ha umfassende Teilfläche der Fl.Nr. 184 Gemarkung Putzbrunn
- eine ca. 1,512 ha umfassende Teilfläche von Fl.Nr. 800 Gemarkung Putzbrunn, auf der eine Aufwertung durch Umbau von Nadelholz- in Laubholz-Mischbestände bereits erfolgt ist
- eine ca. 0,265 ha umfassende Teilfläche der Fl.Nr. 269 Gemarkung Putzbrunn.

12.2 Die Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern.

12.3 Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 184/T M 1:5.000

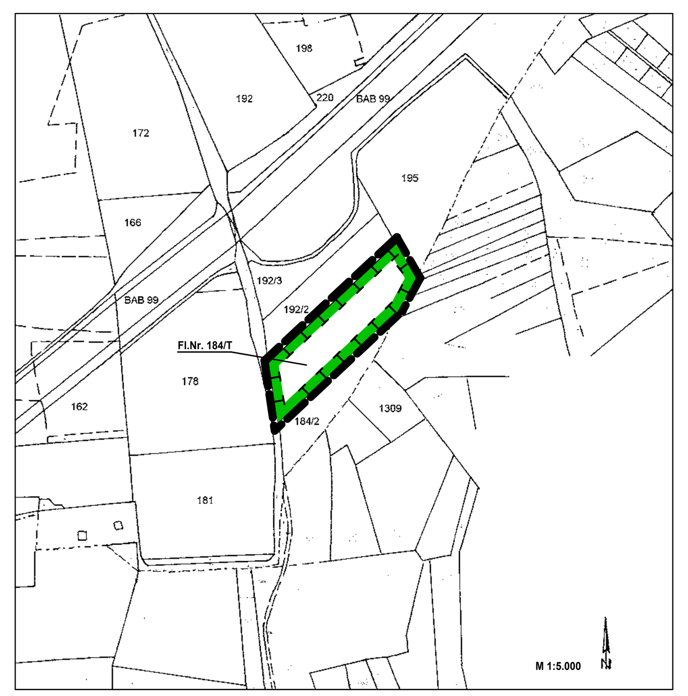

12.4 Ausgleichsmaßnahme Fl.Nr. 184/T M 1:1.000

12.5 Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 800/T M 1:5.000

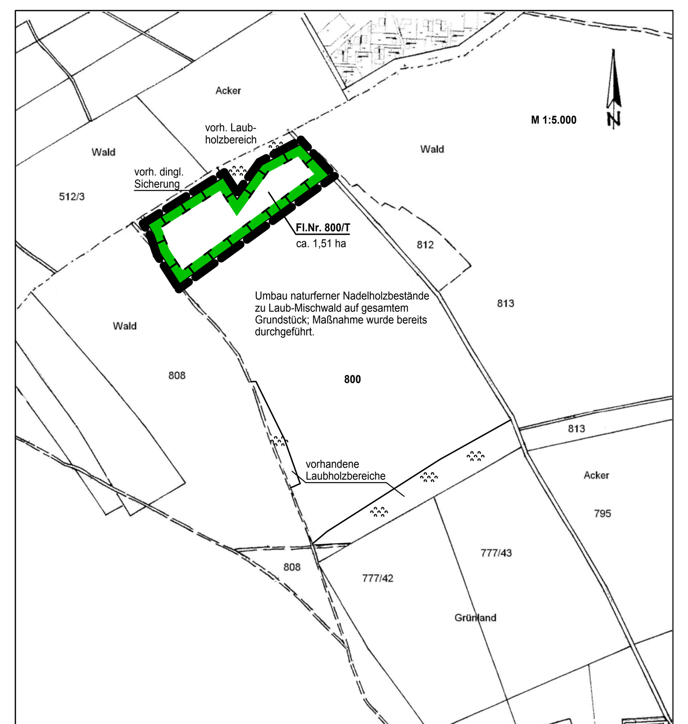

12.6 Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 269/T M 1:5.000

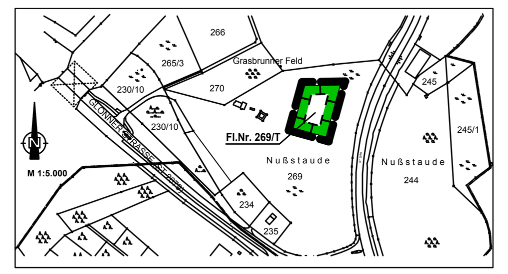

12.7 Lageplan Ausgleichsmaßnahme Fl.Nr. 269/T M 1:1.000

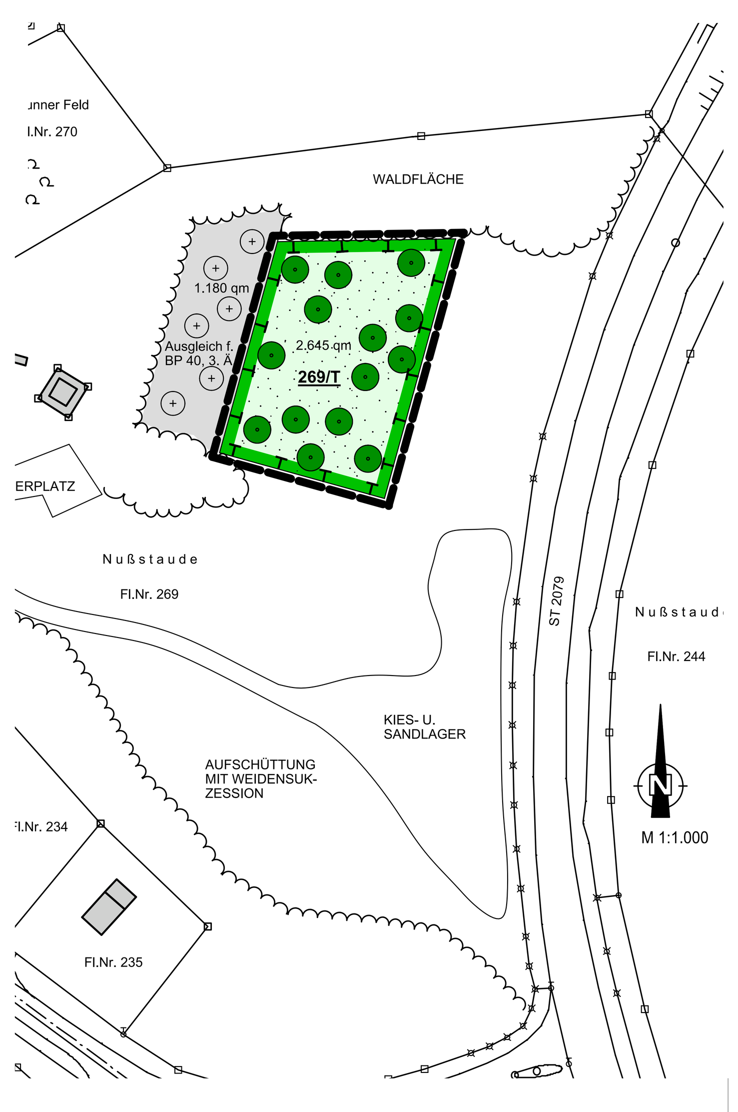

D. HINWEISE DURCH TEXT

Grünordnung

Innerhalb der Schutzzonen von Hochspannungsleitungen sind die geltenden Bestimmungen für Bepflanzungen, insbesondere zur Wuchshöhe, zu beachten.

Bei der Pflanzung von Einzelbäumen ist ein Mindestabstand von 1,50 m von Gas-, Wasser- und Stromleitungen einzuhalten. Bei Kanalleitungen ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils in der nach Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode (März/April oder Oktober/November) auszuführen.

Bei baulichen oder sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden gemäß den Bestimmungen von DIN 18915 Blatt 1und 3 zu behandeln und zu schützen.

Wasserwirtschaft

Sämtliche Gebäude müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein.

Abwässer sind im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Gebäude sind vor Bezug an die Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes München-Südost anzuschließen.

Bei speziellen rechtlichen Fragen ist das Landratsamt München, Sachgebiet Wasserrecht hinzuzuziehen.

Vorrangig ist eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Oberbodenzone anzustreben.

Wenn eine flächenhafte Versickerung in Versickerungsanlagen nicht möglich ist, kann Niederschlagswasser nach Vorreinigung auch über andere Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, Sickerrohre oder -schächte, versickert werden. An eine Versickerungsanlage zum schadlosen Versickern dürfen höchstens 1.000 qm befestigte Fläche angeschlossen werden.

Bei der Entwässerung von Metalldächern ist zu beachten:
Untersuchungen belegen im abfließenden Niederschlagswasser von unterbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen sehr hohe Konzentrationen an den jeweiligen Materialien. Eine gezielte unterirdische Versickerung ist deshalb in diesen Fällen nicht mehr zulässig, da sonst schädliche Konzentrationen dieser Stoffe nahezu ungehindert in das Grundwasser gelangen können. Eine wirksame Möglichkeit diese Stoffe zurückzuhalten ist hier ebenfalls eine breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenzone.

Die Freistellung entfällt bei metallischer Dacheindeckung oder Dachflächenanteilen von mehr als 50 qm.

Als konkrete Planungshilfe wird auf die Neufassung des DWA-Arbeitsblattes A 138 und des Merkblatt DWA-M153 hingewiesen zur Planung, Ausführung und Betrieb.

Für die Niederschlagsentwässerung ist ein Waserrechtsverfahren biem Landratsamt München durchzuführen.

Immisssionsschutz

- Im Plangebiet kommt es aufgrund der von der Baundesautobahn A 99 einfallenden Verkehrsgeräusche zu Teil zu erheblichen Überschreitungen der für Gewerbegebiete maßgeblichen Orientierungswerte (siehe Beiblatt zu DIN 18005 Teil 1).
- An den maßgebenden Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplangebietes ergeben sich bei Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente und Zusatzkontingente folgende Immissionskontingente LIK während der Tages- und Nachtzeit:

Immissionsort	Immissionskontingente L_{IK} in dB(A)					
	GE 1		GE 2		GE 1 + GE 2	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 1	39,0	24,0	59,1	44,1	59,1	44,1
IO 2	45,9	30,9	58,9	43,9	59,1	44,1
IO 3	57,4	42,4	54,0	39,0	59,0	44,0
IO 4	57,3	42,3	53,0	38,0	58,7	43,7
IO 5a	41,1	26,1	42,8	27,8	45,0	30,0
IO 5b	41,3	26,3	43,0	28,0	45,2	30,2
IO 6a	36,3	21,3	40,3	25,3	41,8	26,8
IO 6b	36,4	21,4	40,5	25,5	41,9	26,9
IO 7	35,3	20,3	41,0	26,0	42,1	27,1

Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt, ohne Einschränkung zu dulden.

Denkmalpflege

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt München unverzüglich bekannt zu machen.

Bundesautobahn - gem. § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz)

Betriebsnotwendige befestigte Verkehrsumfahrtsflächen bzw. Feuerwehrumfahrtsflächen müssen einen Mindestabstand von 32 m zum befestigten Fahrbahnrand der Autobahn A99 haben.

Eine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn durch rückwärts an der Gebäude-Nordseite andockende Lkws ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Es dürfen, insbesondere auch während der Bauzeit keine Werbeanlagen errichtet werden, die auf den Verkehr auf der Autobahn ausgerichtet sind.

Es darf keine Staubentwicklung durch den Erdbau entstehen, welche den Verkehr auf der Autobahn beeinträchtigen könnte.

Es darf keine auffällige Farbgestaltung, die einen Ablenkungseffekt für den Verkehr auf der Autobahn hervorrufen könnte, zur Ausführung kommen.

Eine eventuelle Parkplatz- und Außenbeleuchtung ist so anzuordnen, dass eine Blendung des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Für neu ausgewiesene bauliche Nutzungen im Einflussbereich der Bundesautobahn sind gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen duch den Bauträger selbst zu veranlassen. Diesbezüglich können keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 11.08.2008 bis einschließlich 15.09.2008 stattgefunden.

   Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.08.2008 bis einschließlich 15.09.2008 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert

   Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 09.12.2008 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 16.03.2009 bis einschließlich 17.04.2009 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 09.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

   Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.03.2009 bis einschließlich 17.04.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

   Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 12.05.2009 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 03.06.2009 bis einschließlich 19.06.2009 erneut öffentlich ausgelegt und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4a BauGB).

   (Siegel) Putzbrunn, 08.07.2009
   Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

2. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 21.07.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.05.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

   (Siegel) Putzbrunn, 31.07.2009
   Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

3. Ausgefertigt:

   Putzbrunn, 31.07.2009
   Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

4. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am 18.08.2009.
   Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Putzbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

   Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

   (Siegel) Putzbrunn, 27.08.2009
   Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

GEMEINDE PUTZBRUNN

BEBAUUNGSPLAN NR. 60

1. ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET-OST

Norden
Maßstab 1:1000
0 m 50 m 100 m

Eberhard von Angerer Dipl. Ing. Architekt Regierungsbaumeister Lohensteinstr. 22 81241 München
T.:089-561602 F.:089-561658 mail@vonangerer.de
Grünordnung: Max Bauer Landschaftsarchitekt Pfarrer-Ostermayr-Straße 3 85457 Wörth
T.:08123-2363 F.:08123-4941 info@labauer.de

München, 29.07.2008
geändert, 09.12.2008
geändert, 12.05.2009 (redaktionell)
geändert, 21.07.2009 (redaktionell)